



# Merkblatt (Stand: 08.06.2020)

## Wo muss ich mich für finanzielle Unterstützung im Kanton Bern melden?

### **A) Meine Arbeitsstelle wurde mir gekündigt (Anstellung verloren bzw. gekündigtes Arbeitsverhältnis).**

#### **Reguläre Anmeldung bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV):**

Wenn Ihnen die Arbeitsstelle gekündigt wurde, gelten pandemieunabhängig die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern. Weitere Informationen finden Sie bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des Kantons Bern:

Deutsch: [https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber\\_uns/standorte.html](https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber_uns/standorte.html)

Französisch: [https://www.vol.be.ch/vol/fr/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber\\_uns/standorte.html](https://www.vol.be.ch/vol/fr/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber_uns/standorte.html)

Hinweis: Um Aussteuerungen zu vermeiden, erhalten alle anspruchsberechtigten Personen ab sofort maximal 120 zusätzliche Taggelder. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird um 2 Jahre verlängert, sofern der vollständige Bezug in der laufenden Rahmenfrist nicht möglich ist.

### **B) Ich bin noch angestellt, kann aber aktuell nicht oder nicht in gleichem Umfang arbeiten, da der Betrieb geschlossen ist oder über keine Aufträge mehr verfügt.**

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus muss unterschieden werden, ob der Arbeitsausfall auf eine behördliche Massnahme (z.B. Betriebsschliessungen, Grenzschiessung) oder auf Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten (wirtschaftliche Gründe) zurückzuführen ist. Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass der Grund für den Arbeitsausfall auf die durch das Coronavirus entstandene Situation zurückzuführen ist. Zudem müssen sämtliche übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sein.

#### **Kurzarbeitsentschädigung (KAE) (zuständig ist das Amt für Arbeitslosenversicherung Kanton Bern) für folgende Personengruppen:**

- Arbeitnehmende inkl. Personen in einem ungekündigten Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister).

- Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit.
- Arbeitgeberähnliche Angestellte (als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren).
- Angestellte auf Abruf, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben.

Zudem gilt:

- Die Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen ist aufgehoben.
- Arbeitnehmende müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Beispielsweise ist auch eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.
- Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung während der Kurzarbeit werden nicht mehr an die KAE angerechnet. Für Arbeitnehmende wird mit dieser Anpassung ein finanzieller Anreiz geschaffen, in Bereichen, die im Moment einen hohen Bedarf an Personal haben, eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen.

**Wer muss das beantragen?** Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Kurzarbeitsentschädigung wird durch die Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber ausgerichtet.

**Wo?** Bitte informieren Sie sich auf der Homepage über den aktuellen Ablauf der Anmeldung.

- Deutsch: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>
- Französisch: <https://www.vol.be.ch/vol/fr/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

**Weitere Informationen:**

- Deutsch: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>
- Französisch: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/fr/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>

**Wie lange besteht der Anspruch auf die ausgeweitete Kurzarbeitsentschädigung aufgrund der Coronakrise?** Für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen entfällt der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit auf Ende Mai. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt auch der Anspruch auf Kurzarbeit für Lernende. Die übrigen notwendigen Massnahmen enden wie vorgesehen per 31. August 2020 mit dem Ablauf der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19).

## **C) Ich habe aufgrund der Corona-Krise einen Erwerbsausfall und ich verfüge über keine anderen Versicherungsleistungen (Angestellte oder selbständig Erwerbende).**

Es gibt die Möglichkeit einer Entschädigung in Form eines Taggelds in Folge von Erwerbsausfällen aufgrund der Corona-Pandemie (neu genannt: Corona Erwerbsersatzentschädigung).

### **Taggeld für Angestellte (zuständig ist die AHV-Ausgleichskasse):**

- Personen mit Erwerbsausfällen aufgrund der Kinderbetreuung (Kinder unter 12 Jahren; beeinträchtigte Kinder maximal bis zum vollendeten 20. Altersjahr) und/oder ärztlich verordneter Quarantäne.

### **Taggeld für selbständig Erwerbende (zuständig ist die AHV-Ausgleichskasse):**

- Personen mit Erwerbsausfällen aufgrund der Kinderbetreuung (Kinder unter 12 Jahren; beeinträchtigte Kinder maximal bis zum vollendeten 20. Altersjahr) und
- Selbstständigerwerbende, die von den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus direkt oder indirekt betroffen sind und deswegen einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Anspruchsberechtigt sind zudem Selbstständigerwerbende, die aufgrund einer kantonal angeordneten und durch den Bundesrat bewilligten Einschränkung oder Einstellung bestimmter Wirtschaftsbranchen einen Erwerbsausfall haben.
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

### **Leistungen der Corona Erwerbsersatzentschädigung:**

Das Taggeld entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Entschädigung wird subsidiär zu anderen Leistungen aus Sozial- oder Privatversicherungen ausgerichtet. Erhalten Arbeitnehmende beispielsweise eine Kurzarbeitsentschädigung und betreuen während dieser Zeit schulpflichtige Kinder, so kann nicht zusätzlich eine Entschädigung für Erwerbsausfall geltend gemacht werden.

**Wer muss das beantragen?** Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an Sie.

**Wo?** Ihr Arbeitgeber kann Ihnen mitteilen, wo er die Beiträge einzahlt und Sie bei Ihrer Anfrage unterstützen. Anhand Ihrer AHV-Nummer können Sie auch die für Sie zuständige AHV-Ausgleichskasse online ermitteln. Anschliessend können Sie die Corona Erwerbsersatzentschädigung mittels Onlineformular auf der Seite der zuständigen Ausgleichskasse beantragen.

- Deutsch: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/InfoRegister-Meine-kontof%C3%BChrenden-Kassen>
- Französisch: <https://www.ahv-iv.ch/fr/Mémentos-Formulaires/InfoRegistre-où-ai-je-cotisé->

**Wie lange besteht der Anspruch für die Corona Erwerbsersatzentschädigung?** Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb am 27. April oder am 11. Mai unter bestimmten Schutzmassnahmen wieder öffnen dürfen, wird die Entschädigung bis und mit 16. Mai ausgerichtet. Dies gilt auch für Selbstständigerwerbende, die indirekt von den Massnahmen gegen das Coronavirus betroffen sind (Härtefallregelung). Sie brauchen nichts zu unternehmen: Die Ausgleichskassen werden die Leistungen nach dem 16. Mai einstellen. Selbstständigerwerbende, deren Betrieb auch nach dem 11. Mai wegen der behördlichen Anordnungen geschlossen bleiben muss, haben weiterhin Anspruch. Sie sind aufgefordert sich bei der Ausgleichskasse zu melden. Bei Selbstständigerwerbenden, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind, wird der Anspruch auch nach dem 11. Mai weiterbestehen. Eine weitere Anmeldung dazu ist nicht notwendig.

Ab dem 11. Mai 2020 dürfen die obligatorischen Schulen wieder Präsenzunterricht durchführen. Darum endet mit diesem Datum grundsätzlich auch der Anspruch auf diese Entschädigung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Anspruch weiterbestehen. Die Eltern haben hierfür den Nachweis zu erbringen.

Personen in ärztlich verordneter Quarantäne haben weiterhin Anspruch auf Taggelder.

## **D) Ich bin selbständig erwerbend und kann meine Betriebskosten nicht mehr decken**

Durch den Bund gibt es die Möglichkeit von Liquiditätshilfen für Unternehmen. Diese Hilfen sind für laufende Betriebskosten gedacht und können ergänzend zu allfällig obigen Massnahmen gesprochen werden. Die nötigen Eckpunkte sind in einer Notverordnung festgelegt. Aktuelle Informationen sind hier einsehbar:

Deutsch: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

Französisch: [https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

Es gibt ebenfalls eine Hotline für Unternehmen:



### **SECO Infoline für Unternehmen**

Tel: +41 58 462 00 66

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Kontaktformular «[Neues Coronavirus](#)»

E-Mail: [coronavirus@seco.admin.ch](mailto:coronavirus@seco.admin.ch)

**Kantonale Informationen** für Unternehmen sind jeweils hier einsehbar:

Deutsch: <https://www.berninvest.be.ch/berninvest/de/index/unternehmen/unternehmen.html>

Französisch: <https://www.berninvest.be.ch/berninvest/fr/index/unternehmen/unternehmen.html>

## **E) In welchem Fall kann ich Sozialhilfe beantragen und wie mache ich das?**

Wenn Sie als Privatperson in eine finanzielle Notlage geraten, können Sie einen Antrag auf Sozialhilfe beim Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde stellen. Eine Notlage bedeutet, dass Sie über keine finanziellen Mittel mehr verfügen (Einnahmen und Vermögen) und keine Leistungen Dritter (diverse Sozialversicherungen, etc.) geltend gemacht werden können und daher für Ihre existentiell notwendigen Auslagen (täglicher Bedarf, Miete, Krankenkasse etc.) nicht mehr aufkommen können. Diesen Sachverhalt können Sie auch belegen. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz. Sie kommt nur zum Tragen, wenn keine, ungenügend oder nicht rechtzeitig andere Gelder und/oder Versicherungsleistungen zur Verfügung stehen.

**Wo?** Sie können beim Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde einen Sozialhilfeantrag stellen. Wenn Sie nicht wissen, welcher Sozialdienst für Ihre Wohngemeinde zuständig ist, finden Sie weitere Informationen auf dieser Liste:

Deutsch: [https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/de/Soziales/Publikationen/Sozialwesen\\_Sozialdienste\\_Bernische\\_Gemeinden.pdf](https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/de/Soziales/Publikationen/Sozialwesen_Sozialdienste_Bernische_Gemeinden.pdf)

Französisch: [https://www.gef.be.ch/gef/fr/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/fr/Soziales/Publikationen/Sozialwesen\\_Sozialdienste\\_Bernische\\_Gemeinden.pdf](https://www.gef.be.ch/gef/fr/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/fr/Soziales/Publikationen/Sozialwesen_Sozialdienste_Bernische_Gemeinden.pdf)

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Sie folgende **Unterlagen** beim Sozialdienst einreichen müssen (per Post oder per Mail):

- Unterzeichneter Sozialhilfeantrag
- Ausweiskopie
- Mietvertrag
- Krankenkassenpolice
- Kontoauszüge (in der Regel die letzten sechs vergangenen Monate plus den aktuellen Monat)
- Allfällige Lohnabrechnungen (in der Regel die letzten sechs vergangenen Monate)
- Letzte Steuerverfügung
- Bei selbständig Erwerbenden: Unbedingt die obigen Unterlagen und die wichtigsten finanziellen Unterlagen über das Geschäft (Bilanz und Erfolgsrechnung bzw. einfache Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, sog. "Milchbüchleinrechnung")
- Falls vorhanden: Bestätigung der Anmeldung oder des Bescheids anderer Versicherungsleistungen (beispielsweise oben beschriebene Leistungen)

## F) Weiterführende Adressen:

- **Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft (SECO)**

Deutsch: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

Französisch: [https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

- **Arbeit.swiss**

Deutsch: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen.html>

Französisch: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/fr/home/menue/unternehmen.html>

- **Regionale Arbeitsvermittlungszentren Kanton Bern**

Deutsch: [https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber\\_uns/standorte.html](https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber_uns/standorte.html)

Französisch: [https://www.vol.be.ch/vol/fr/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber\\_uns/standorte.html](https://www.vol.be.ch/vol/fr/index/arbeit/arbeitsvermittlung/ueber_uns/standorte.html)

- **Arbeitslosenkassen Kanton Bern**

Deutsch: [https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitslosigkeit/arbeitslosenkassekanton-bern/standorte\\_der\\_alkkantonbern.html](https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitslosigkeit/arbeitslosenkassekanton-bern/standorte_der_alkkantonbern.html)

Französisch: [https://www.vol.be.ch/vol/fr/index/arbeit/arbeitslosigkeit/arbeitslosenkassekanton-bern/standorte\\_der\\_alkkantonbern.html](https://www.vol.be.ch/vol/fr/index/arbeit/arbeitslosigkeit/arbeitslosenkassekanton-bern/standorte_der_alkkantonbern.html)

- **Taggeld bei Erwerbsausfall**

Deutsch: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Französisch: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

- **Sozialdienste Kanton Bern**

Deutsch: [https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/de/Soziales/Publikationen/Sozialwesen\\_Sozialdienste\\_Bernische\\_Gemeinden.pdf](https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/de/Soziales/Publikationen/Sozialwesen_Sozialdienste_Bernische_Gemeinden.pdf)

Französisch: [https://www.gef.be.ch/gef/fr/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/fr/Soziales/Publikationen/Sozialwesen\\_Sozialdienste\\_Bernische\\_Gemeinden.pdf](https://www.gef.be.ch/gef/fr/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.assistent/dam/documents/GEF/SOA/fr/Soziales/Publikationen/Sozialwesen_Sozialdienste_Bernische_Gemeinden.pdf)